

Die Senatorin für Finanzen

Bremen, 13. Februar 2012

Herr Büchner

Tel.: 361 - 10974

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21. Februar 2012

„Vereinbarung zwischen der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven über die Verwaltung der Tourismusabgabe für die Stadt Bremen“

„Verwaltungsvereinbarung Citytax“

A. Problem

Aufgrund des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) – („Citytax“) vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S 9) wird der Magistrat der Stadt Bremerhaven die Verwaltung und damit die Festsetzung und Erhebung dieser Steuer durchführen. Die hierfür notwendige Festsetzung und Einziehung dieser Abgabe und alle in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben für die Stadtgemeinde Bremen sind in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven abschließend zu regeln.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann - im Gegensatz zur Steuerverwaltung, die in einen Programmierverbund der Länder eingebunden ist - sicherstellen, dass die Einführung der „Citytax“ zum 1. April 2012 erfolgen kann.

B. Lösung

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ermächtigt die Senatorin für Finanzen für die Stadtgemeinde Bremen, die in der Anlage beigefügte Vereinbarung zwischen der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven über die Verwaltung der Tourismusabgabe – („Citytax“) für die Stadtgemeinde Bremen zu unterzeichnen.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die durch diese Maßnahme erforderlichen Personal- und Sachkosten betragen für die Stadtgemeinde Bremen jährlich 82.500 EUR.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht zu erwarten

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage wurde mit der Senatskanzlei abgestimmt. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat der Verwaltungsvereinbarung zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage 245/18 der Verwaltungsvereinbarung für die Stadtgemeinde Bremen zu und bittet die Senatorin für Finanzen, diese zu unterzeichnen.
2. Der Senat bitte die Senatorin für Finanzen, die Verwaltungsvereinbarung dem Haushalts- und Finanzausschuss (Stadt) anschließend zur Kenntnis zu geben.

Vereinbarung
zwischen der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven
über die Verwaltung der Tourismusabgabe für die Stadt Bremen

Mit Genehmigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen schließen die Städte Bremen und Bremerhaven auf der Grundlage des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe – („Citytax“) folgende Vereinbarung:

§ 1

Die für die Stadt Bremen aufgrund des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe zu erhebende Tourismusabgabe wird von der Stadt Bremerhaven nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze erhoben. Ihr obliegen die Festsetzung und Einziehung dieser Abgabe und alle in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben; die Senatorin für Finanzen übt insoweit die Fachaufsicht aus.

§ 2

(1) Die Stadt Bremen zahlt der Stadt Bremerhaven als Gegenleistung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bremischen Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe im Gebiet der Stadt Bremen einen jährlichen Betrag in Höhe von **82.500,00 €** (in Worten: zweiundachtzigtausendfünfhundert) auf der Basis der in der Anlage beigefügten Berechnung.

(2) Künftige Personalkosten, die auf Veränderungen der besoldungs- bzw. allgemeinen tarifrechtlichen Bestimmungen beruhen, sind bei den Erstattungsbeträgen ab 1. Januar des nächsten Jahres zu berücksichtigen.

(3) Die Sachkosten und Gemeinkosten erhöhen oder ermäßigen sich automatisch in dem Verhältnis, in dem sich der vom statistischen Bundesamt für die Bundesrepublik Deutschland amtlich festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte gegenüber dem Stand für den Monat Januar 2012 ändert. Die Erhöhung oder Ermäßigung tritt jedoch erst ein, wenn die Änderung des Indexes gegenüber dem Stand vom Monat Januar 2012 fünf vom Hundert erreicht hat und zwar mit Wirkung auf den 1. Januar des nächsten Jahres.

(4) Einnahmen aus der Tourismusabgabe, die der Stadt Bremen zustehen, sind von der Stadt Bremerhaven vierteljährlich, erstmalig am 01.09.2012 (und dann jeweils zum 01.12., 01.03. 01.06.) abzuführen. Die Stadt Bremen stellt im Gegenzug sicher, dass der nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlende Betrag in Höhe eines Teilbetrages von jeweils 25 von Hundert an die Gemeinde Bremerhaven auf den jeweiligen Stichtag überwiesen wird; bei der erstmaligen Zahlung auf den 01.09.2012 beträgt der Teilbetrag einmalig 50 von Hundert.

§ 3

(1) Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlass von Abgabeforderungen, sowie Vergleichsverhandlungen werden von der Stadt Bremerhaven eigenverantwortlich getroffen.

(2) Prüfungspflichten bzw. -rechte nach dem Bremischen Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe und / oder der Abgabenordnung im Gebiet der Stadt Bremen werden bei begründeten Anlässen nach dem Ermessen der Stadt Bremerhaven wahrgenommen. Dadurch entstehende Kosten sind durch den gemäß § 2 dieses Vereinbarung zu zahlenden Betrag abgegolten.

(3) Die Stadt Bremen stellt sicher, dass in ihrem Gebiet neu gegründete Beherbergungsbetriebe der Stadt Bremerhaven unverzüglich mit den für die Erhebung der Abgabe erforderlichen Angaben mitgeteilt werden.

§ 4

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Bei Streitigkeiten der Vertragsschließenden untereinander aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, eine Gütekommission einzusetzen. Diese besteht aus zwei Vertretern der Stadt Bremen, zwei Vertretern der Stadt Bremerhaven und einem Verwaltungsrichter als Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird durch die Vertragsschließenden einvernehmlich benannt.

§ 6

Entstehen der Stadt Bremerhaven im Zusammenhang mit der Ausführung der gesetzlich übertragenen oder durch diese Vereinbarung übernommenen Aufgaben Kosten, die nicht durch § 2 ausgeglichen sind, die aber für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben notwendig sind und die ihr ansonsten nicht entstehen würden, werden diese von der Stadt Bremen erstattet.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am **1. Januar 2012** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei einem etwaigen Wechsel der Zuständigkeit für die Erhebung der Tourismusabgabe für die Stadt Bremen aufgrund einer Änderung im zugrunde liegenden Gesetz kann diese Vereinbarung von der Stadt Bremen unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bremerhaven gekündigt werden.

Bremen, den
Für die Stadtgemeinde Bremen
Die Senatorin für Finanzen

Bremerhaven, den
Für die Stadt Bremerhaven
Der Magistrat der Stadt Bremerhaven

Karoline Linnert
Senatorin für Finanzen

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Verwaltungskosten Magistrat Tourismusabgabe für den Bereich der Stadt Bremen:**Anlage Verwaltungsvereinbarung**

Personalkosten EG 6	42.028,00 €	
Tarifsteigerung 2011 (1,5 %)	630,42 €	
Beihilfe	23,00 €	
Versorgungszuschlag (14,29 %)	6.070,29 €	
Gesetzliche Unfallversicherung (0,63%)	268,75 €	
		49.020,46 €
Personalkosten A 13	49.755,00 €	
Besoldungserhöhung 2011 (1,5 %)	746,33 €	
Beihilfe	1.735,00 €	
Versorgungszuschlag (30%)	15.150,40 €	
davon 5 %	67.386,72 €	
		3.369,34 €
Summe Personalkosten		52.389,80 €
Arbeitsplatzkosten-Pauschale	9.650,00 €	
Kosten-Pauschale ProFiskal	500,00 €	
Summe Sachkosten		10.150,00 €
Gemeinkosten		
(Gemeinkosten Amt und Overhead, einschl. Abschreibungen, kalk. Zinsen, Raumkosten incl. Energie, int. Leistungsverrechnung)		
Pauschale aus Gemeinkosten 2010 je Mitarbeiter/in	19.000,00 € x 1,05	19.950,00 €
Summe		<u>82.489,80 €</u>